jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/1/30 96/19/2258

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §1002;
AVG §71 Abs1 Z1;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/02/25 92/18/0175 2 (hier: der Bf erteilte seiner Ehegattin den Auftrag einen ihr bekannten Rechtsanwalt aufzusuchen, welcher seinerseits damit beauftragt werden sollte, rechtzeitig eine Berufung zu erheben)

Stammrechtssatz

Beauftragt ein wegen einer arbeitnehmerschutzrechtlichen Übertretung (hier: des § 7 Abs 1 BArbSchV) bestrafte verantwortlicher Beauftragter einer GmbH deren Geschäftsleitung, die fristgerechte Einbringung der Berufung gegen den von ihm gleichzeitig übergebenen Strafbescheid zu veranlassen, und sagt ihm die Geschäftsleitung dementsprechend zu, den Rechtsanwalt der Gesellschaft mit der Erhebung der Berufung zu beauftragen, so kommt zwischen dem verantwortlichen Beauftragten und der Geschäftsleitung der GmbH ein Bevollmächtigungsvertrag iSd

§ 1002 ABGB zustande. Die solcherart von der Geschäftsleitung übernommene Verpflichtung zur Vornahme einer Rechtshandlung (und nicht bloß zur Überbringung einer Erklärung des verantwortlichen Beauftragten), schließt es aus, die Geschäftsleitung als Boten zu qualifizieren. Daß die Geschäftsleitung ihrerseits mit der Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtung einen Dritten beauftragt (Substitution eines Rechtsanwaltes), erlaubt keine andere Beurteilung.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996192258.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at